

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Dezember 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 396) Pfarrveranschlagung für 1934 (Veranschlagungspreisätze).
- 397) Kornpreise.
- 398) Kollektenliste.
- 399) Heidenmission
- 400) Benutzung kirchlicher Räume.
- 401) Organisation der Kirchenmusiker.
- 402) Gustav-Adolf-Kindergabe.
- 403) Gymnasialstipendien-Stiftung.
- 404) und 405) Schriften.

II. Personalien: 406) bis 416).

I. Bekanntmachungen.

396) G.-Nr. / 1469 / VI 40 b.

Pfarrveranschlagung für das Jahr 1934 (Veranschlagungspreisätze).

Den Landesuperintendenturen gehen gleichzeitig die Formulare für die Veranschlagungen des Pfründeneinkommens der Pfarren der früheren Meckl.-Schwer. Landeskirche zur Weitergabe an die Herren Pastoren zu. Die Veranschlagungen sind bis Ende Januar an die Herren Landesuperintendenten einzureichen, die sie nach Prüfung und Stellungnahme baldigst an den Oberkirchenrat weiterleiten wollen. Die Veranschlagungspreisätze für das Jahr 1934 werden nachstehend bekanntgegeben.

Schwerin, den 18. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

Veranschlagungspreisätze für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahrs 1934.

A.

Stroh, je Zentner	0,75 RM
Heu, je Zentner	2,— RM
Raff, je Zentner	0,20 RM
Dung, einspännige Fuhr	1,80 RM
Dung, zweispännige Fuhr	3,60 RM

Dung, dreispännige Fuhre	5,40	RM
Hammel, 75 Pfund	18,—	RM
Schaf, 50 Pfund	12,—	RM
Lamm, 35 Pfund	8,—	RM
Gans, 10 Pfund	7,50	RM
Huhn, lebend	2,—	RM
Hahn	1,50	RM
Rauchhuhn	1,50	RM
Rüchlein	1,—	RM
Schwein, je Zentner Lebendgewicht	40,—	RM
10 Osterluden	1,50	RM
Fische, große, je Pfund	0,50	RM
Fische, kleine, je Pfund	0,30	RM
1 Brot	0,50	RM
Mettwurst, je Pfund	1,10	RM
Schaffkäse, Schock	18,—	RM
Butter, Pfund	1,30	RM
Vollmilch, Liter	0,15	RM
Magermilch, Liter	0,07	RM
Schinken, je Pfund	1,10	RM
Ei, Stück	0,06	RM
1 Pfund rauhe Wolle	1,10	RM
1 Knochen Flachs	0,10	RM
Nutzgarten, wie 1906 zu berechnen.		

B. Winterfütterung und Sommerweide je Monat.

Ruh oder Pferd	8,40	RM
Starke im 1. Jahr	4,20	RM
Starke im 2. Jahr	5,60	RM
Kalb im 1. Jahr	2,80	RM
Schaf	0,90	RM
Schwein	0,70	RM
Gans oder Göffel	0,35	RM

C. Kornpreise im Jahre 1934.

		1. I. 34	1. IV. 34	1. VII. 34	1. X. 34	1. XI. 34
		RM	RM	RM	RM	RM
Weizen,	je Zentner	9,30	9,55	9,75	9,60	9,80
Roggen,	" "	7,65	7,95	8,25	7,60	7,80
Gerste,	" "	7,65	7,30	8,80	8,02	7,80
Sommergerste,	" "	7,90	7,50	9,20	—	8,20
Hafer,	" "	6,80	6,55	9,—	7,60	7,80
Raps,	" "	—	—	—	15,—	—
Futtererbsen,	" "	10,—	7,50	9,50	9,75	—
Speiseerbsen,	" "	15,—	13,—	13,—	17,50	20,—
Buchweizen,	" "	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
Mengforn,	" "	6,30	6,65	7,30	7,60	7,65
Kartoffeln,	" "	—	—	—	2,40	—

D. Für in Natur genutztes Holz sind folgende Preise zugrunde zu legen

(davon abzuziehen ist der Haulohn, falls nicht haulohnfrei geliefert wird):

Buchenkluft I, je Raummeter	5,50	RM
Buchenkluft II, je Raummeter	4,50	RM
Kiefernkluft I, je Raummeter	4,—	RM
Kiefernkluft II, je Raummeter	3,—	RM
Buchenknüppel I, je Raummeter	3,50	RM
Buchenknüppel II, je Raummeter	3,—	RM
Kiefernknüppel I, je Raummeter	2,50	RM
Kiefernknüppel II, je Raummeter	2,—	RM
Weichholz I (Birken, Linden, Pappeln, Ellern, Weiden), je Raummeter	4,—	RM
Weichholz II, je Raummeter	3,—	RM
Buschholz, Kiefern, je Raummeter	0,70	RM
Buschholz, Buchen, je Raummeter	1,—	RM
Schleete, Stück	0,20	RM
Bohnenstangen, Stück	0,05	RM
1000 Soden Stechtorf (7 Zentner)	3,50	RM
1 Zentner Brifetts	1,40	RM
1 Haufen schwarzellern Wadelholz (9 Raummeter)	9,50	RM
1 Haufen weißellern Wadelholz (9 Raummeter)	8,—	RM

397) G.-Nr. / 102 / 1 VI 38 m.

Kornpreise.

Nach einer Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg vom 29. November 1934 sind für die vom Staat an die Kirche und von der Kirche an den Staat zu leistenden Kornabgaben bis auf weiteres die aus der Verordnung vom 14. Juli 1934 zur Ordnung der Getreidewirtschaft (RGBl. I S. 629 usw.) ersichtlichen Kornpreise grundlegend zu machen. **Eine Veröffentlichung der Martinipreise erfolgt nicht.** Für die Umrechnung der aus Erbpachtverträgen usw. zu entrichtenden Kornabgabe müssen diese Kornpreise daher ebenfalls grundlegend gemacht werden. Die nach dem obigen Reichsgesetzblatt für die Preisgebiete in Mecklenburg festgesetzten Kornpreise werden nachstehend bekanntgegeben:

Roggen:

Preisgebiet VII, umfassend die Kreise Ludwigslust, Parchim, Stargard und Waren:

im Oktober 1934	153,—	RM	für die Tonne =	7,65	RM	für den Ztr.
„ November 1934	155,—	„	„ „ „ „ =	7,75	„	„ „ „ „
„ Dezember 1934	156,50	„	„ „ „ „ =	7,825	„	„ „ „ „
„ Januar 1935	158,—	„	„ „ „ „ =	7,90	„	„ „ „ „
„ Februar 1935	159,50	„	„ „ „ „ =	7,975	„	„ „ „ „
„ März 1935	161,—	„	„ „ „ „ =	8,05	„	„ „ „ „
„ April 1935	162,50	„	„ „ „ „ =	8,125	„	„ „ „ „
„ Mai 1935	164,—	„	„ „ „ „ =	8,20	„	„ „ „ „
vom 1. VI. — 15. VII. 1935	165,—	„	„ „ „ „ =	8,25	„	„ „ „ „

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Malchin, Rostock,
Schönberg, Schwerin und Wismar:

im Oktober 1934	154,—	RM für die Sonne =	7,70	RM für den Ztr.
„ November 1934	156,—	„ „ „ „ =	7,80	„ „ „ „
„ Dezember 1934	157,50	„ „ „ „ =	7,875	„ „ „ „
„ Januar 1935	159,—	„ „ „ „ =	7,95	„ „ „ „
„ Februar 1935	160,50	„ „ „ „ =	8,025	„ „ „ „
„ März 1935	162,—	„ „ „ „ =	8,10	„ „ „ „
„ April 1935	163,—	„ „ „ „ =	8,15	„ „ „ „
„ Mai 1935	164,—	„ „ „ „ =	8,20	„ „ „ „
vom 1. VI. — 15. VII. 1935	165,—	„ „ „ „ =	8,25	„ „ „ „

Weizen:

Preisgebiet VII, umfassend die Kreise Ludwigslust, Parchim, Stargard und Waren:

im Oktober 1934	193,—	RM für die Sonne =	9,65	RM für den Ztr.
„ November 1934	195,—	„ „ „ „ =	9,75	„ „ „ „
„ Dezember 1934	196,50	„ „ „ „ =	9,825	„ „ „ „
„ Januar 1935	198,—	„ „ „ „ =	9,90	„ „ „ „
„ Februar 1935	199,50	„ „ „ „ =	9,975	„ „ „ „
„ März 1935	201,—	„ „ „ „ =	10,05	„ „ „ „
„ April 1935	202,—	„ „ „ „ =	10,10	„ „ „ „
vom 1. V. — 15. VIII. 1935	203,—	„ „ „ „ =	10,15	„ „ „ „

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Malchin, Rostock,
Schönberg, Schwerin und Wismar:

im Oktober 1934	194,—	RM für die Sonne =	9,70	RM für den Ztr.
„ November 1934	196,—	„ „ „ „ =	9,80	„ „ „ „
„ Dezember 1934	197,50	„ „ „ „ =	9,875	„ „ „ „
„ Januar 1935	199,—	„ „ „ „ =	9,95	„ „ „ „
„ Februar 1935	200,50	„ „ „ „ =	10,025	„ „ „ „
„ März 1935	202,—	„ „ „ „ =	10,10	„ „ „ „
„ April 1935	203,—	„ „ „ „ =	10,15	„ „ „ „
vom 1. V. — 15. VIII. 1935	204,—	„ „ „ „ =	10,20	„ „ „ „

Futtergerste:

Preisgebiet VI, umfassend die Kreise Parchim und Waren:

im Oktober 1934	152,—	RM für die Sonne =	7,60	RM für den Ztr.
„ November 1934	154,—	„ „ „ „ =	7,70	„ „ „ „
„ Dezember 1934	155,50	„ „ „ „ =	7,775	„ „ „ „
„ Januar 1935	157,—	„ „ „ „ =	7,85	„ „ „ „
„ Februar 1935	158,50	„ „ „ „ =	7,925	„ „ „ „
„ März 1935	160,—	„ „ „ „ =	8,—	„ „ „ „
„ April 1935	161,—	„ „ „ „ =	8,05	„ „ „ „
vom 1. V. — 15. VII. 1935	162,—	„ „ „ „ =	8,10	„ „ „ „

Preisgebiet VII, umfassend die Kreise Güstrow, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

im Oktober 1934	154,—	<i>RM</i> für die Tonne =	7,70	<i>RM</i> für den Ztr.
„ November 1934	156,—	„ „ „ „ =	7,80	„ „ „ „
„ Dezember 1934	157,50	„ „ „ „ =	7,875	„ „ „ „
„ Januar 1935	159,—	„ „ „ „ =	7,95	„ „ „ „
„ Februar 1935	160,50	„ „ „ „ =	8,025	„ „ „ „
„ März 1935	162,—	„ „ „ „ =	8,10	„ „ „ „
„ April 1935	163,—	„ „ „ „ =	8,15	„ „ „ „
vom 1. V. — 15. VII. 1935	164,—	„ „ „ „ =	8,20	„ „ „ „

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Hagenow und Ludwigslust:

im Oktober 1934	159,—	<i>RM</i> für die Tonne =	7,95	<i>RM</i> für den Ztr.
„ November 1934	161,—	„ „ „ „ =	8,05	„ „ „ „
„ Dezember 1934	162,50	„ „ „ „ =	8,125	„ „ „ „
„ Januar 1935	164,—	„ „ „ „ =	8,20	„ „ „ „
„ Februar 1935	165,50	„ „ „ „ =	8,275	„ „ „ „
„ März 1935	167,—	„ „ „ „ =	8,35	„ „ „ „
„ April 1935	168,—	„ „ „ „ =	8,40	„ „ „ „
vom 1. V. — 15. VII. 1935	169,—	„ „ „ „ =	8,45	„ „ „ „

Hafer:

Preisgebiet X, umfassend die Kreise Parchim, Waren und den ehemaligen Kreis Strelitz:

im Oktober 1934	152,—	<i>RM</i> für die Tonne =	7,60	<i>RM</i> für den Ztr.
„ November 1934	154,—	„ „ „ „ =	7,70	„ „ „ „
„ Dezember 1934	155,50	„ „ „ „ =	7,775	„ „ „ „
„ Januar 1935	157,—	„ „ „ „ =	7,85	„ „ „ „
„ Februar 1935	158,50	„ „ „ „ =	7,925	„ „ „ „
„ März 1935	160,—	„ „ „ „ =	8,—	„ „ „ „
„ April 1935	161,—	„ „ „ „ =	8,05	„ „ „ „
vom 1. V. — 31. VII. 1935	162,—	„ „ „ „ =	8,10	„ „ „ „

Preisgebiet XI, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard (ohne den ehemaligen Kreis Strelitz) und Wismar:

im Oktober 1934	154,—	<i>RM</i> für die Tonne =	7,70	<i>RM</i> für den Ztr.
„ November 1934	156,—	„ „ „ „ =	7,80	„ „ „ „
„ Dezember 1934	157,50	„ „ „ „ =	7,875	„ „ „ „
„ Januar 1935	159,—	„ „ „ „ =	7,95	„ „ „ „
„ Februar 1935	160,50	„ „ „ „ =	8,025	„ „ „ „
„ März 1935	162,—	„ „ „ „ =	8,10	„ „ „ „
„ April 1935	163,—	„ „ „ „ =	8,15	„ „ „ „
vom 1. V. — 31. VII. 1935	164,—	„ „ „ „ =	8,20	„ „ „ „

Schwerin, den 12. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

398) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1935.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1935 werden hierdurch folgende Kollekten für die Kirchen des Landes angeordnet:

1. Januar (Neujahr): Für das Winterhilfswerk. Ertrag an Landeskirchenkasse.
6. Januar (Epiph.): Für die Heidenmission. Ertrag an Postsparkasse Hamburg 609.
13. Januar (1. nach Epiph.): Für die Arbeit des Jugendpastors in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
27. Januar (3. nach Epiph.): Für das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
3. Februar (4. nach Epiph.): Für die Innere Mission in Mecklenburg. Ertrag an Postsparkasse Hamburg 118 40.
17. Februar (Septuag.): Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenzgebieten. Ertrag an Landeskirchenkasse.
24. Februar (Severus): Für das Hainsteinjugendwerk. Ertrag an Landeskirchenkasse.
10. März (Invokavit): Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an Landeskirchenkasse.
17. März (Remin.): Für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräbersfürsorge. Ertrag an Landeskirchenkasse.
31. März (Laetare): Für den Gustav-Adolf-Verein; in den Kirchenkreisen Star-
gard und Schönberg für den Martin-Luther-Bund (Evangel. Gottes-
kasten). Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden Monats abzuliefern. Postsparkassenkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 8. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

399) G.-Nr. / 270 / 1 II 35 c.

Heidenmission.

Das Epiphaniensfest fällt auf Sonntag, den 6. Januar 1935. Der Oberkirchenrat ordnet an, daß die Gottesdienste an dem genannten Tage als Missionsgottesdienste zu halten sind. Die Kollekte in diesen Gottesdiensten ist für die Zwecke der Leipziger Mission einzusammeln.

Schwerin, den 20. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

400) G.-Nr. / 1915 / II 38 c.

Benutzung kirchlicher Räume.

Auß gegebener Veranlassung verfüge ich, daß es von heute an unzulässig ist, in einer Kirche oder einem anderen Raum, der einer landeskirchlichen Gemeinde

gehört, eine Versammlung zu halten, in der kirchenpolitische Streitfragen im Sinne der bisherigen kirchlichen Kampf- und Arbeitsgemeinschaften erörtert werden.

Die Kirchen und die gemeindlichen Räume stehen für die Behandlung aktueller Fragen nur zur Verfügung, soweit die betreffende Zusammenkunft den Zweck hat, dem Aufbau der „Landeskirchlichen Front“ und damit der Einigung unserer Kirche zu dienen.

Schwerin, den 3. Dezember 1934.

Schulz,
Landesbischof.

401) G.-Nr. / 28 / V 38.

Organisation der Kirchenmusiker.

Auf Wunsch der Reichsmusikkammer gibt der Oberkirchenrat über die Organisation der Kirchenmusiker folgendes bekannt:

Auf Grund des Kulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661), der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen vom 1. und 9. November 1933 (RGBl. I S. 797, RGBl. I S. 969) und des Ergänzungsgesetzes zum Reichskulturkammergesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 441) müssen sämtliche berufsmäßig tätigen evangelischen Kirchenmusiker ab 1. Juni 1934 die Mitgliedschaft der „Reichsmusikerschaft“ innerhalb der Reichsmusikkammer erwerben, gleichgültig, ob es sich um beamtete oder durch Privatdienstvertrag angestellte Kirchenmusiker handelt. Maßnahmen der Reichsmusikkammer gegen diese Personen sind in Anwendung des § 6 Abs. II des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 441) nur im Einvernehmen mit der für sie zuständigen kirchlichen Behörden zulässig.

Personen, welche lediglich nebenberuflich einer auf Erwerb gerichteten kirchenmusikalischen Tätigkeit nachgehen, sind von dem Erwerb der Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer befreit. Zur Förderung der gottesdienstlichen Arbeit auf dem Gebiete der Kirchenmusik und zur Durchführung der der Reichsmusikkammer im Reichskulturkammergesetz gestellten wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Berufsmusiker haben sich sowohl die in Absatz 1 genannten Berufskirchenmusiker als auch die nebenberuflich tätigen Personen (Lehrer — Organisten) mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ab in den „Verband evangelischer Kirchenmusiker“ (im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik e. V.) einzugliedern. Die in Absatz 1 von der Reichsmusikkammer erfaßten kirchenmusikalisch tätigen Berufsmusiker sind gegenüber dem Reichsverband für evangelische Kirchenmusik beitragsfrei.

Schwerin, den 20. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

402) G.-Nr. / 297 / II 1 f.

Gustav-Adolf-Kindergabe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt 1934, Seite 147, weist der Oberkirchenrat die Pastoren, die Leiter von Kindergottes-

diensten sind, darauf hin, daß der 31. Brief der Gustav-Adolf-Kindergabe in Bremen erschienen ist. Da das Liebeswerk, dem die neue Sammlung der Gustav-Adolf-Kindergabe dienen soll, der Not der Wittwen und Waisen der deutschen Pfarrer in Rußland gilt, ersuchen wir um möglichst weitgehende Förderung gerade dieser Kindergabe.

Da Kindergottesdienste gottesdienstliche Veranstaltungen in kirchlichen Gebäuden sind, stehen der Einsammlung der Kindergabe in gewohnter Weise keine Bedenken im Wege. Kinderbriefe können kostenlos in beliebiger Anzahl vom Zentralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, Leipzig C. 1, Hindenburgstraße 4, bezogen werden. Die gesammelten Gaben sind auf das Konto des Gustav-Adolf-Hauptvereins Mecklenburg, Girokonto Nr. 18 85 bei der Sparkasse der Stadt Rostock, deren Postcheckkonto Hamburg 77 02, einzuzahlen.

Schwerin, den 4. Dezember 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

403) G.-Nr. / 52 / Schwerin, Gymnasialstipendien.

Gymnasial-Stipendien-Stiftung.

An Stelle des verstorbenen Vorsitzenden der Gymnasial-Stipendien-Stiftung Schwerin, Herrn Propst Wolter, ist Herr Landesuperintendent Hurzig, Wismar, in den Vorstand der Stiftung eingetreten.

Alle Bewerbungen sind in Zukunft an Herrn Landesuperintendent Hurzig, Wismar, zu richten.

Schwerin, den 26. November 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

404) G.-Nr. / 788 / II 37 g 1.

Schriften.

Rüdiger, Hans.

Neuerscheinung!

Hans Rüdiger, Christ der Retter ist da! Zwei Krippenspiele und ein Herbstspiel. 47 S. Gr. 8°. Verlag Friedrich Bahn in Schwerin (Meckl.). Geheftet 0,80 M.

Die schöne Sitte der Krippenspiele in der Kirche selbst ist in der Gegenwart erfreulicherweise wieder aufgetaucht. Wo sie einer vergangenen Zeit angehört, da sollte man sich die Mühe nicht verdrießen lassen, sie wieder zum Aufleben zu bringen. Man wird überrascht sein, welch einfaches und dankbares Mittel es ist, Haus und Kirche wieder eng und herzlich zu verbinden. Die vorliegenden Krippenspiele lassen sich leicht aufführen, Ausstattung ist fast gar nicht vonnöten und die Wirkung ist trotzdem eine außerordentliche. Die Krippenspiele können aufs wärmste empfohlen werden.

Hans Rüdiger, Erzählungen in Heften. Gr. 8°. 14—16 S. Verlag Friedrich Bahn in Schwerin (Meckl.). Einzeln je 0,15 M. Partiepreise ab 50 Exem-

plare gemischt je 0,14 *M*, ab 100 Exemplare gemischt je 0,13 *M* mit Photos von Defner u. a.

Heft 1: Rufe mich an, so will ich dich erretten.

Heft 2: Bekennermut.

Heft 3: Das Gespenst auf dem Kirchhof.

Heft 4: Sich selbst bestiegen.

Heft 5: Gerettet (Weihnachten).

Heft 6: Was die Puppenkinder auf der Reise nach Bethel erlebten.

Heft 7: Vom sicheren Tode errettet.

Heft 8: Wie ein großes Unglück ein großes Glück wurde.

Frische Erzählungen in hübscher Ausstattung, hervorragend geeignet zum Verteilen bei Bescherungen und in Kindergottesdiensten das ganze Jahr hindurch.

Schwerin, den 22. November 1934.

405) G.-Nr. / 77 / II 37 g 1.

Im Verlag Bertelsmann, Gütersloh, ist erschienen Schneiders Amis-kalender 1935, 62. Jahrgang, und seine Nebenausgabe: Amistagebuch. Preis 1,80 *M*, dazu für das Formularheft 0,30 *M*.

Schwerin, den 20. November 1934.

II. Personalien.

406) G.-Nr. / 17 / VI 21 a.

Der Stiftspropst Rugenstein in Ludwigslust ist bis auf weiteres mit der Führung der Propsteigeschäfte für die Propstei Dömitz beauftragt worden.

Schwerin, den 23. November 1934.

407) G.-Nr. / 34 / VI 27 a.

Der Pastor Niemann in Ribnitz ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1934 zum Propsten des Ribnitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 23. November 1934.

408) G.-Nr. / 140 / Gr. Poserin, Pred.

Dem Missionskandidaten Köhler ist die Verwaltung der Pfarre Groß-Poserin mit Wirkung vom 1. November 1934 als Hilfsprediger übertragen worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1934.

409) G.-Nr. / 211 / Kirch-Jesar, Pred.

Der Vikar Wildt ist bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarre Kirch-Jesar beauftragt.

Schwerin, den 8. November 1934.

410) G.-Nr. /148/ Gneßdorf, Pred.

Dem Pastor Hans Heinrich Holz, bisher Hilfsprediger in Hagenow, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Gneßdorf zum 1. November 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1934.

411) G.-Nr. /58/ 1 II 35 c.

Die Stelle eines zweiten Pastors für die Innere Mission wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1934 aufgehoben; dafür wird mit dem gleichen Tage eine zweite Pfarrstelle für Volksmission eingerichtet, auf die der Pastor Fritz Wikel zu Schwerin zum 1. Dezember 1934 als zweiter Pastor für Volksmission berufen worden ist.

Schwerin, den 24. November 1934.

412) G.-Nr. /117/ Damsbagen, Pred.

Dem Volksmissionar Jetter ist die Verwaltung der Pfarre Damsbagen mit Wirkung vom 1. Dezember 1934 als Hilfsprediger übertragen worden.

Schwerin, den 29. November 1934.

413) G.-Nr. /356/ 1 Schwerin, Dompred.

Der Pastor Kleinschmidt ist mit der Verwaltung der durch den Fortgang des Pastors Bard freigewordenen Pfarrstelle am Dom zu Schwerin probeweise auf ein Jahr beauftragt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1934.

414) G.-Nr. /78/ Neustrelitz, 1. Pred.

Dem Pastor Walther Ziercke ist die Verwaltung der bisher von dem Vikar Warnke verwalteten Neustrelitzer Pfarrstelle bis auf weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1934.

415) G.-Nr. /138/ Gr. Varchow, Pred.

Die seit dem 1. November d. J. vakante Pfarre Groß-Varchow ist neu zu besetzen.

Bewerbungen sind zu richten an den Patron der Kirche, Herrn Graf Grote, Varchentin bei Klein-Plasten (Meckl).

Schwerin, den 29. November 1934.

416) G.-Nr. /194/ Penzlin, Pred.

Die zweite Pfarrstelle in Penzlin ist neu zu besetzen. Meldeschluß 15. Januar 1935.

Schwerin, den 7. Dezember 1934.